

Odernheim am Glan, 11.08.2025

Umweltbericht – Vorentwurf

nach § 2a BauGB

zum Bebauungsplan

„Solarpark Freimersheim I – 1. Änderung“

Frühzeitige Beteiligung

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Ortsgemeinde: **FREIMERSHEIM**
Verbandsgemeinde: **ALZEY-LAND**
Landkreis: **ALZEY-WORMS**

Verfasser:

i.A. Andre Schneider, M. Sc. Umweltplanung und Recht

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|--|-----------|
| 1 EINLEITUNG | 4 |
| 1.1 Anlass und Ziel der Planung | 4 |
| 1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes | 4 |
| 1.3 Inhalte des Bebauungsplans | 6 |
| 1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort) | 6 |
| 1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen | 7 |
| 1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden | 8 |
| 1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen | 8 |
| 1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern | 9 |
| 1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie | 9 |
| 1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen | 9 |
| 1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) | 10 |
| 1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden | 10 |
| 1.9.1 Fachgesetze | 10 |
| 1.9.2 Fachplanungen | 10 |
| 1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN | 11 |
| 1.9.4 Weitere Schutzgebiete | 12 |
| 2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO) | 15 |
| 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege | 15 |
| 2.1.1 Fläche | 15 |
| 2.1.2 Boden | 15 |
| 2.1.3 Wasser | 17 |
| 2.1.4 Luft/Klima | 19 |
| 2.1.5 Pflanzen | 19 |
| 2.1.6 Tiere | 20 |
| 2.1.7 Biologische Vielfalt | 22 |
| 2.1.8 Landschaft und Erholung | 23 |
| 2.2 Mensch und seine Gesundheit | 24 |
| 2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter | 24 |
| 2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung | 24 |
| 3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG | 25 |
| 4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG | 25 |



| | |
|--|-----------|
| 5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN | 27 |
| 6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN) | 27 |
| 7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN | 27 |
| 7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben | 27 |
| 7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen | 27 |
| 8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG | 27 |
| 9 GESICHTETE UND ZITIERTER LITERATUR | 28 |
| 10 ANHANG | 30 |

VORRENTWURF

1 EINLEITUNG

Nach den Vorgaben des **BauGB** (Baugesetzbuch) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dazu ist eine **Umweltprüfung** durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden **Umweltbericht** dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen und Vorgaben des **UVPG** (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des BauGB).

Der vorliegende Vorentwurf des Umweltberichtes beinhaltet eine erste Einschätzung der Umweltbelange sowie des speziellen Artenschutzes. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sowie die Abarbeitung der Eingriffsregelung und eine detaillierte Maßnahmenkonzeption werden zur Offenlage vorgelegt.

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Ortsgemeinde Freimersheim hat im Jahr 2013 den Bebauungsplan „Solarpark Freimersheim I“ rechtswirksam beschlossen. Aufgrund dieses Bebauungsplanes wurde die erste Freiflächen-PV-Anlage in der Verbandsgemeinde Alzey-Land errichtet. Das Plangebiet ist rund 17,7 ha groß, 2/3 der Fläche sind als Sondergebiet „Photovoltaik“ und etwa 1/3 als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Diese Planung war seinerzeit der Förderung der Freiflächenphotovoltaik bis 110 m um die Bahnlinie geschuldet. Der zulässige Abstand für geförderte Freiflächen-PV-Anlagen beträgt zwischenzeitlich bis zu 500 m (§ 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG). Der Anlagenbetreiber ist allerdings nicht verpflichtet, an einer EEG-Förderung teilzunehmen. Darüber hinaus können Freiflächen-PV-Anlagen längs von Autobahnen oder Schienenwegen des überregionalen Netzes nach § 35 BauGB privilegiert errichtet werden, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die CEE Group aus Hamburg beabsichtigt die bisher ausgewiesene „Fläche für die Landwirtschaft“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auch als Sondergebiet „Photovoltaik“ auszuweisen und so für die Erzeugung von solaren Strom zu nutzen. Zusätzlich bezweckt die Firma im Zuge des Repowerings der bereits bestehenden PV-Freiflächenanlage die Leistungsfähigkeit zu erhöhen, indem die alten Module durch effizientere Module ersetzt und insgesamt mehr Module auf der Fläche installiert werden. Durch das Repowering der Anlage wird die Stromerzeugung gesteigert und die Wirtschaftlichkeit zugleich verbessert.

Mit diesem Vorhaben kann der Beitrag zur Energiewende erhöht werden.

Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Alzey-Land ist der gesamte Geltungsbereich als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ dargestellt. Daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

1.2 Standort und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich der geplanten Bebauung (Plangebiet) befindet sich ca. 550 m westlich der Ortsgemeinde Freimersheim, Verbandsgemeinde Alzey-Land und Landkreis Alzey-Worms und weist eine Flächengröße von ca. 17,7 ha auf. Wenige Meter südlich des Plangebiets verläuft die Bahnstrecke Alzey-Kirchheimbolanden und im Nordwesten verläuft im Abstand von ca. 275 m die Autobahn A 63 zwischen dem Kreuz Alzey und Kirchheimbolanden. Rund 120 m westlich des Plangebiets besteht der „Solarpark Freimersheim 2“. Der Standort des Plangebiets ist über

bestehende und befestigte Wirtschaftswege an das öffentliche Straßennetz angebunden und kann von hier aus ausreichend verkehrlich erschlossen werden (s. Abb. 1).

Der südliche Bereich des Plangebiets wird derzeit bereits für die Nutzung der Sonnenenergie genutzt und ist mit PV-Modulen überstellt. Unterhalb und zwischen den Modulen besteht Grünland. Im nördlichen Bereich wird das Plangebiet aktuell landwirtschaftlich als Ackerland genutzt (s. Abb. 2).

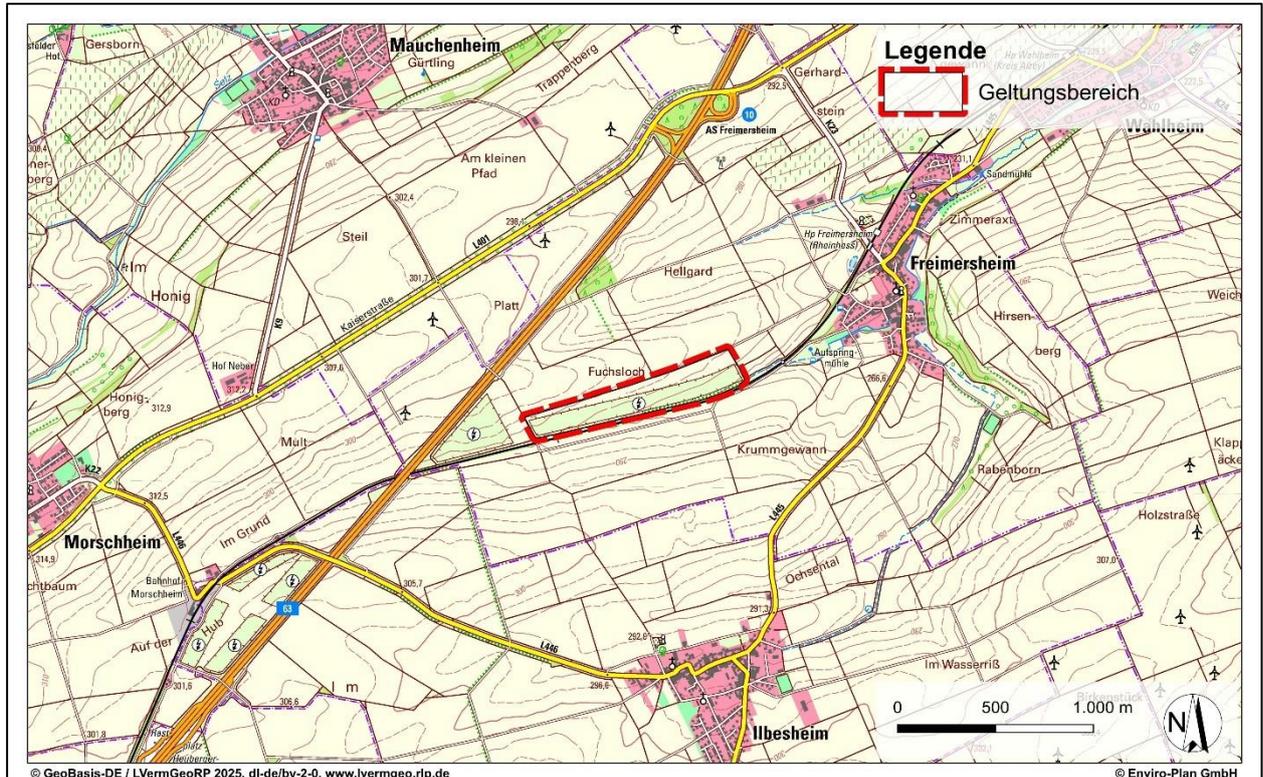


Abb. 1: Räumlicher Zusammenhang des Plangebiets; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2025), dl-de/by-2-0, <http://lvermgeo.rlp.de>, Plangebiet markiert durch Enviro-Plan GmbH 2025

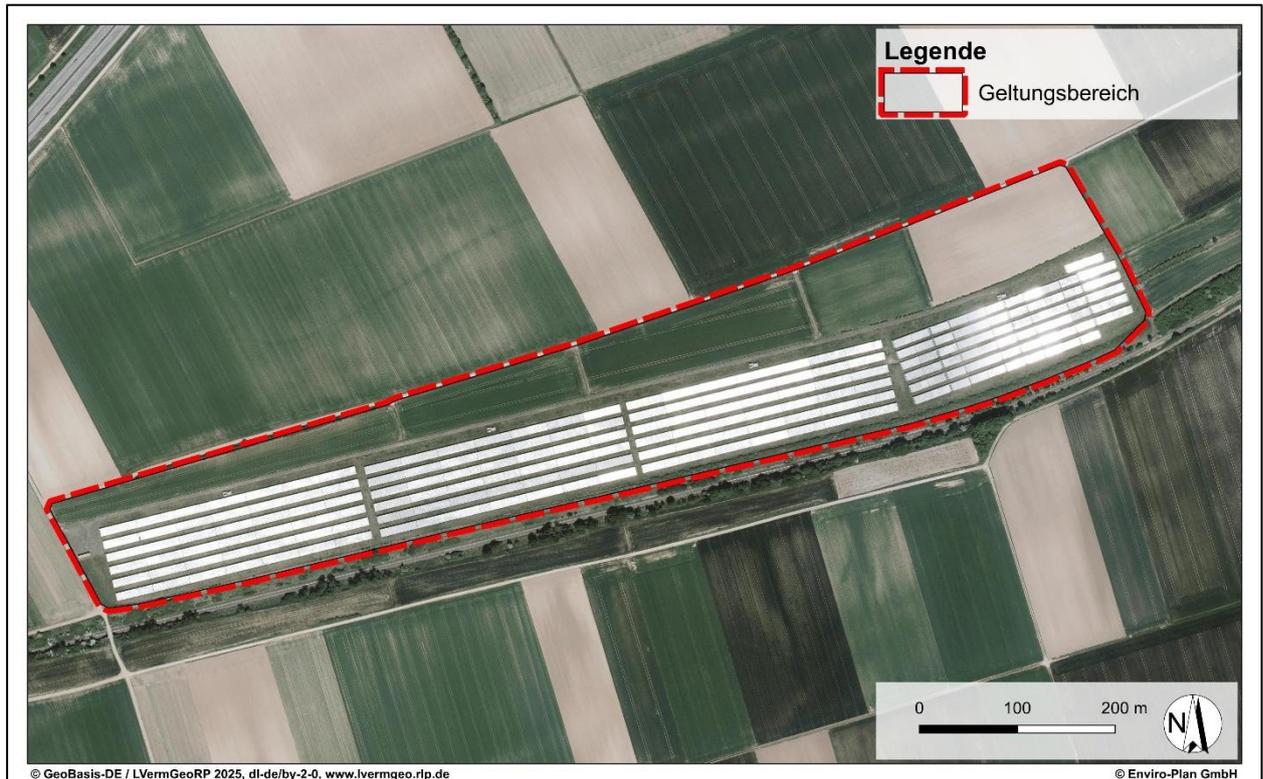


Abb. 2: Luftbild des Plangebiets; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2025), dl-de/by-2-0, <http://lvermgeo.rlp.de>, Plangebiet markiert durch Enviro-Plan GmbH 2025

1.3 Inhalte des Bebauungsplans

1.3.1 Darstellung der bauplanungsrechtlichen Situation (Standort)

Für das Plangebiet besteht bereits der rechtskräftige Bebauungsplan „Solarpark Freimersheim I“ aus dem Jahr 2013. 2/3 der Fläche sind hierbei als Sondergebiet „Photovoltaik“ und etwa 1/3 als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Die PV-Anlage wurde bis zu dem damaligen geltenden Stand des 110 m vergütungsfähigen Bereichs nach EEG errichtet. Die Grundflächenzahl wurde auf 0,5 und die Höhe baulicher Anlagen auf 3,50 m festgesetzt. Das Wasserschutzgebiet „Freimersheim Aufspringquelle“ wurde genauso wie der 110 m vergütungsfähige Bereich nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Innerhalb des Sondergebiets wurden zwei Maßnahmenflächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. M1 kennzeichnet den Bereich des „Sondergebiet Photovoltaikanlage“, welcher flächendeckend als extensives Grünland (Magergrünland) zu entwickeln ist. Zur Eingrünung sind nach M2 dreireihige Strauchhecken im Norden bzw. größere Gebüschgruppen im Süden, Westen und Osten zu entwickeln. Der Bebauungsplan wird entsprechend dieser Planung geändert.

Im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Alzey-Land (Teilfortschreibung Siedlungsentwicklung) aus dem Jahr 2023 wird der gesamte Geltungsbereich als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ dargestellt. Im Osten ist weiterhin ein Grabungsschutzgebiet ausgewiesen sowie eine Fläche mit wasserrechtlicher Festsetzung (Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung; Zone III) dargestellt. Unmittelbar westlich des Plangebiets sowie südlich der an das Plangebiet angrenzenden Bahnanlage bestehen Radwege.

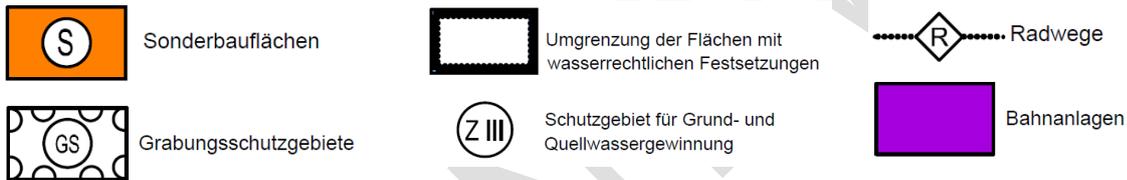


Abb. 3: Auszug aus der Teilfortschreibung Siedlungsentwicklung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Alzey-Land aus dem Jahr 2023; Quelle: WSW & Partner GmbH; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2025

Da das Plangebiet bereits als Sonderbaufläche „Photovoltaik“ dargestellt ist, ist eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

1.3.2 Beschreibung der geplanten Festsetzungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes kurz benannt. Eine ausführliche Wiedergabe ist der Planzeichnung bzw. den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu entnehmen.

Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt. Anlagen zur Speicherung und Umwandlung von elektrischer Energie, wie insbesondere Batteriespeicher, Wechselrichter, Transformatoren sowie sonstige technische Einrichtungen, die der Aufnahme, Umwandlung, Speicherung (auch von Netzstrom) und Einspeisung elektrischer Energie dienen, sind ebenfalls zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf maximal 4,00 m festgesetzt.

Überbaubare Grundstücksfläche

Die durch die Baugrenze definierte überbaubare Grundstücksfläche gilt für die Photovoltaikmodule sowie die Trafo- bzw. Wechselrichterstationen und Speicher. Die Umzäunung und

notwendige Erschließungswege können auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden, solange ggf. vorhandene Abstandsvorgaben zu benachbarten Nutzungen eingehalten werden.

Rückbau

Das gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzte Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ wird auf den Zeitraum der Nutzung der Photovoltaikanlage beschränkt. Der vollständige Rückbau der Anlage ist nach Ablauf dieses Zeitraumes, dies entspricht der Nutzungsaufgabe der Anlage, sicherzustellen. Als Folgenutzung werden für die Flächen des sonstigen Sondergebiets „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB festgesetzt.

Sonstige Festsetzungen mit Relevanz für die Schutzgüter/Bewertung

Die Fläche unterhalb der Solarmodule ist als Grünland zu entwickeln bzw., da dies bereits besteht, zu erhalten. Durch Baumaßnahmen können Veränderungen entstehen, die entsprechend wiederherzustellen sind. Die Gebüschgruppen entlang des Zaunes im Süden, Westen und Osten der PV-Anlage sind zu erhalten. Die bislang bestehenden Strauchhecken entlang der bisherigen nördlichen Grenze der Photovoltaikanlage sind aufgrund der Erweiterung der Anlage zunächst zu entfernen, jedoch entlang des Zaunes im Norden neu anzupflanzen.

1.3.3 Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden

Der Bebauungsplan soll die Voraussetzung für das Repowering einer fest aufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie eine Erweiterung nach Norden bilden. Die insgesamt ca. 17,7 ha große Fläche ist aufgrund ihrer Lage und Exposition für die Erweiterung bzw. das Repowering einer entsprechenden Anlage geeignet. Etwa 16,0 ha werden für die Belegung in Anspruch genommen.

Im Rahmen des Repowerings soll die Fläche, zur Steigerung der Stromgewinnung aus Sonnenenergie, dichter bebaut werden. Zusätzlich werden Module verbaut, die eine höhere Leistung erzielen.

Die Erschließung erfolgt über die angrenzend an das Plangebiet verlaufenden Wirtschaftswege. Innerhalb des Geltungsbereiches werden Zuwegungen zu den Trafostationen erforderlich. Die Zuwegungen sind gemäß den Festsetzungen möglichst als Graswege, höchstens aber als Schotterstraßen mit wasserdurchlässigen Belägen (Teilversiegelung) herzustellen. Vollversiegelungen sind in geringem Umfang für Trafostationen und die Modulstiftfundamente erforderlich. Darüber hinaus sind, im Vergleich zum aktuellen Stand, weitere Verkabelungen zwischen den Modulen und Wechselrichtern erforderlich. Außerdem sind auch Anlagen zur Speicherung und Umwandlung elektrischer Energie, wie insbesondere Batteriespeicher, Wechselrichter, Transformatoren, sowie sonstige technische Einrichtungen, die der Aufnahme, Umwandlung, Speicherung und Einspeisung elektrischer Energie dienen, zulässig. Weitere Erschließungen (z.B. Wasser und Abwasser) sind nicht notwendig.

1.4 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Während des Baus der geplanten PV-Anlage fallen vor allem Staub- und Lärmemissionen an und es kann zu Erschütterungen bei der Rammung der Fundamentpfosten kommen. Anlagebedingt kann es bei direkter Sonneneinstrahlung zu Lichtemissionen durch Spiegelung und Lichtreflexionen an den Moduloberflächen kommen. Eine optische Wirkung durch Reflexblendungen ist jedoch nur bei tiefem Sonnenstand (morgens und abends) westlich und östlich der Anlage sowie in sehr geringer Distanz zur Anlage zu erwarten. Während des Betriebs der PV-Anlage beschränken sich die Emissionen auf zu vernachlässigende elektromagnetische Strahlungen im direkten Umfeld der Anlage. Im Regelfall werden Solarparks während der Betriebsphase nicht großflächig beleuchtet. Im direkten Umfeld der Wechselrichter und Trafostationen (bis in wenige Meter Entfernung) können elektrische und magnetische Strahlungen entstehen. Die maßgeblichen

Grenzwerte der BImSchV werden dabei jedoch in jedem Fall deutlich unterschritten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Aufgrund der bestehenden PV-Anlage ist ein Großteil dieser Emissionen bereits vorhanden.

1.5 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

In der Regel fallen bei PV-Anlagen betriebs- und anlagebedingt keine Abwässer an. Lediglich bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten können ggf. wassergefährdende Stoffe in die Umwelt gelangen, was durch entsprechende Vorgaben ausgeschlossen werden kann. Insgesamt ist der Wartungs- und Reinigungsbedarf von PV-Anlagen sehr gering. Die während der Bauphase anfallenden Abfälle werden gesammelt und der sachgerechten Verwertung zugeführt.

Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort und über die belebte Bodenschicht.

1.6 Erneuerbare Energien und sparsame Nutzung von Energie

Durch das geplante Vorhaben soll lokal und nachhaltig regenerative Energie erzeugt werden bzw. der Ertrag einer veralteten PV-Freiflächenanlage durch Repowering erhöht werden. Der Bebauungsplan trägt damit zur Erreichung der Umweltziele der Europäischen Union und des Landes durch die Nutzung erneuerbarer Energien bei.

Des Weiteren ist die Errichtung und der Betrieb technischer Anlagen zur Speicherung und Umwandlung elektrischer Energie möglich. Dies dient der Sicherstellung eines flexiblen und zukunftsorientierten Betriebs der Photovoltaikanlage im Sondergebiet. Dies umfasst insbesondere Batteriespeicher, die sowohl den im Sondergebiet erzeugten Solarstrom als auch Strom aus dem öffentlichen Netz aufnehmen können (sog. Graustrom). Durch den zunehmenden Anteil fluktuierender erneuerbarer Energien, insbesondere der Stromerzeugung aus Photovoltaik-Anlagen, steigen die Spannungsschwankungen im Stromnetz spürbar an. Um diese Netzininstabilitäten zu kompensieren, wird vermehrt auf sogenannte Regelenergie zurückgegriffen – eine Aufgabe, die Batteriespeicher effizient übernehmen können. Ihre besondere Stärke liegt in der extrem kurzen Reaktionszeit: Sie stehen jederzeit zur Verfügung und lassen sich bedarfsgerecht be- oder entladen. Dank dieser schnellen und präzisen Steuerbarkeit eignen sich Batteriespeicher technisch hervorragend zur Bereitstellung von u.a. Primärregelenergie. Im Kontext der Energiewende sind Batteriespeicher daher ein Schlüsselfaktor, um die Stabilität der Energieversorgung langfristig sicherzustellen. Die Änderung des Bebauungsplans – mit der Batteriespeicher zugelassen werden und der damit einhergehenden Möglichkeit zur Zwischenspeicherung auch von Netzstrom – erhöht die Netzstabilität, ermöglicht eine bedarfsgerechte Stromabgabe und trägt zur allgemeinen Versorgungssicherheit bei. Durch diese Flexibilität werden sowohl wirtschaftliche als auch systemdienliche Vorteile für den Betrieb der Anlage geschaffen.

1.7 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Es liegen keine Informationen zu weiteren geplanten Vorhaben in der Umgebung des Plangebiets vor, mit denen es zu Kumulationswirkungen kommen könnte.

Das geplante Vorhaben wird im nördlichen Bereich aufgrund der geplanten Anlage von extensivem Grünland auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen zu einer gegenüber des derzeitigen Umweltzustands reduzierten Intensität der Flächenbewirtschaftung führen.

Das Plangebiet sowie die Landschaft sind bereits durch die Beanspruchung der Flächen vorbelastet (Autobahn, Bahnlinie, PV-Freiflächenanlagen). Mit der Nutzung der Flächen als Photovoltaikstandort können Synergieeffekte genutzt werden.

1.8 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Besondere Risiken aufgrund von Unfällen oder Katastrophen sind für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Mögliche Unfälle sind in Form von Brandereignissen denkbar. Hierfür können bei Bedarf entsprechende Brandschutzkonzepte erstellt werden, die das Risiko für potenzielle, nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, Kulturgüter sowie die Umwelt minimieren können.

1.9 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

1.9.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Aufgrund des Umfangs werden die einschlägigen Fachgesetze in Anhang 1 tabellarisch für jedes Schutzgut aufgeführt.

1.9.2 Fachplanungen

Landesentwicklungsprogramm

Gemäß der Planzeichnung des LEP IV liegt das Plangebiet außerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs. Nordwestlich grenzt ein landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft und südlich ein Biotopverbund Kernfläche / Kernzone an das Plangebiet.

Die Erweiterung der Freiflächen-Photovoltaikanlage in dem vorgesehenen Plangebiet entspricht dem Grundsatz 166 der vierten Teilfortschreibung im LEP IV Rheinland-Pfalz, wonach Freiflächen-Solarparks insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen entwickelt werden sollen.

Regionaler Raumordnungsplan (ROP)

Nach den Darstellungen des derzeit noch rechtskräftigen Regionalen Raumordnungsplanes Rheinhessen-Nahe 2014, 2. Teilfortschreibung vom 19.04.2022 befindet sich das Plangebiet innerhalb einer Sonderbaufläche. Randlich grenzen Vorranggebiete für die Landwirtschaft, sonstige Landwirtschaftsflächen sowie ein Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz an.

Landschaftsrahmenplan

Es liegt ein Landschaftsrahmenplan für die Region Rheinhessen-Nahe, Stand 2010, vor. Das Plangebiet liegt außerhalb eines landesweiten und regionalen Biotopverbundes, jedoch befinden sich unmittelbar südlich der an das Plangebiet angrenzenden Bahnlinie Flächen des landesweiten Biotopverbunds (s. Plan 1). Nach Plan 2 des Landschaftsrahmenplanes (Landschaftsbild, Erholung, Kulturlandschaft) befindet sich das Plangebiet zudem nicht innerhalb eines landesweit bzw. regional bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraumes. Auch Plan 3 (Zusätzliche Grundlagen und Informationen zum Biotopverbund: Konzept LUWG und Biotopkataster) trifft für das Plangebiet keine Aussagen. Plan 4 (Zusätzliche Informationen zum Landschaftsbild: Landschaftseinheiten und Strukturen) des Landschaftsrahmenplanes zeigt an, dass das Plangebiet im Landschaftsraum „Ilbesheimer Lösswelle“ (227.401) liegt (L.A.U.B. 2010).

Landschaftsplan

Im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung (Teilfortschreibung Siedlungsentwicklung) ist es vorgesehen, den Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Alzey-Land ebenfalls fortzuschreiben und die wesentlichen Inhalte in den Flächennutzungsplan zu integrieren. Die Erarbeitung eines Landschaftsplanes erfolgt parallel zum FNP-Verfahren. Der Landschaftsplan wird derzeit erstellt (WSW & PARTNER GMBH 2023).

Wildwegeplan

Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines Wildtierkorridors mit europäischer bzw. bundesweiter Bedeutung sowie außerhalb eines Wildtierkorridors mit regionaler Bedeutung (L.A.U.B. 2010).

Biotopverbund

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer Kernfläche für den landesweiten Biotopverbund, jedoch befinden sich unmittelbar südlich der an das Plangebiet angrenzenden Bahnlinie Flächen des landesweiten Biotopverbunds (LANIS-RLP 2025).

In der Zielkarte der Planung vernetzter Biotopsysteme (LFU 2020c) wird der mit PV-Modulen überstellte Bereich des Plangebiets (südlicher Bereich) als Biotoptyp „Siedlung“ (dunkelgrau) dargestellt. Die landwirtschaftliche Fläche im Norden des Geltungsbereichs wird als „Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen“ (grau) ausgewiesen. Als Zielkategorie wird für diese beiden Biotoptypen jeweils eine biotoptypenverträgliche Nutzung vorgeschrieben. Südlich der Bahnlinie befinden sich ebenfalls „Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen“, jedoch ist hierfür als Zielkategorie in den Schwerpunkträumen eine „Entwicklung von Biotopstrukturen im Agrarraum“ (grau schraffiert) vorgesehen (s. Abb. 4).

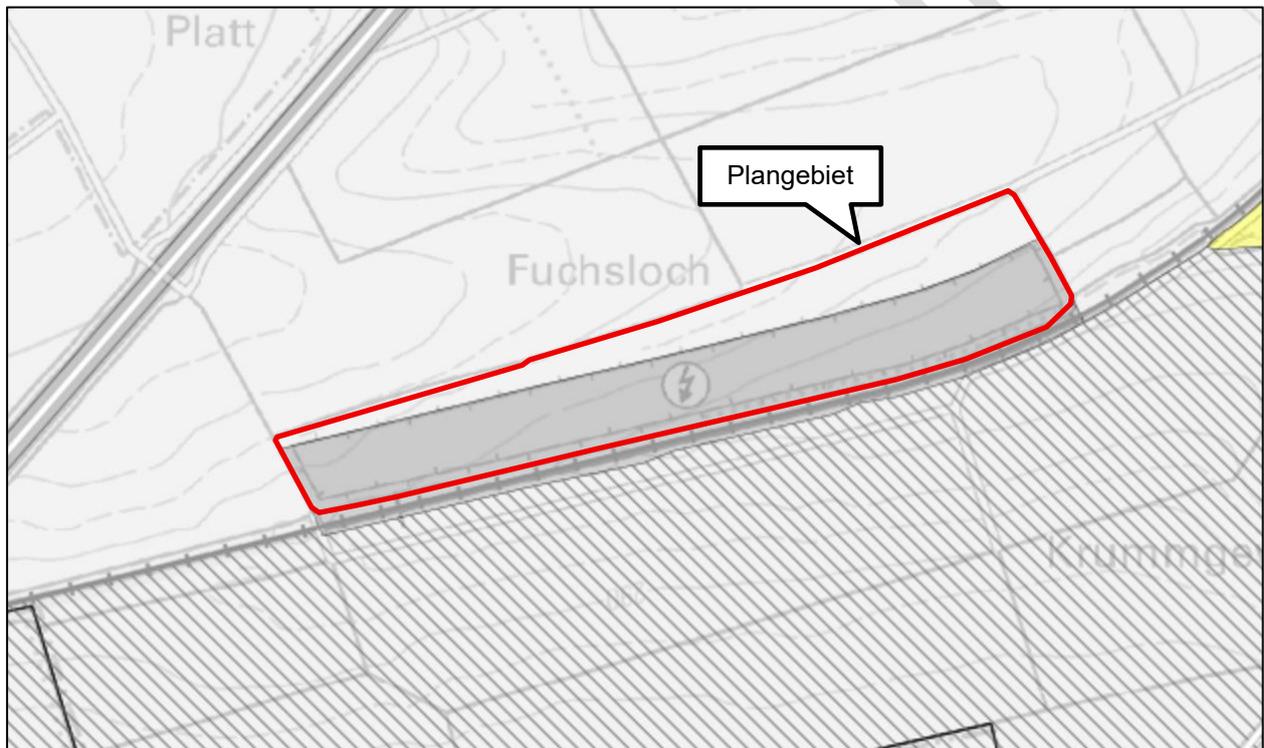


Abb. 4: Zielkarte der Planung vernetzter Biotopsysteme; Quelle: LFU 2020c; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2025

1.9.3 Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

| Schutzgebietskategorie | Suchraum | Name | Schutzgebiets-Nr. | Lage zum Plangebiet |
|-------------------------|----------|--|-------------------|---|
| Nationalpark | 2.000 m | / | | |
| Biosphärenreservat | 2.000 m | / | | |
| VSG Vogelschutzgebiet | 4.000 m | Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn | VSG-7000-035 | ca. 30 m - 70 m südlich des Plangebiets |
| FFH Fauna-Flora-Habitat | 2.000 m | / | | |
| FFH-Lebensraumtypen | 500 m | / | | |

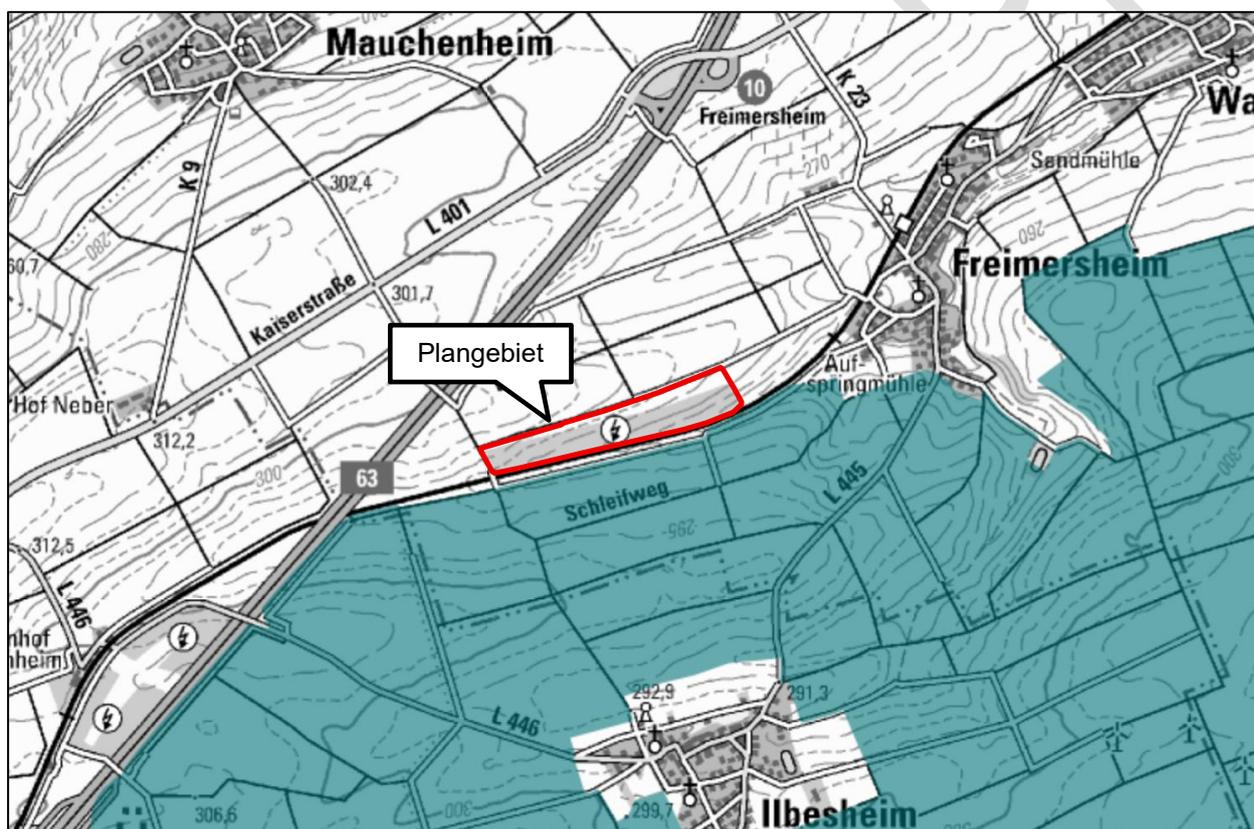


Abb. 5: Vogelschutzgebiet (türkis) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2025; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2025

1.9.4 Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

| Schutzgebietskategorie | Suchraum | Name | Schutzgebiets-Nr. | Lage zum Plangebiet |
|---|----------|---|-------------------|---------------------------|
| Naturschutzgebiet | 1.500 m | / | | |
| Landschaftsschutzgebiet | 2.000 m | / | | |
| Naturpark | 2.000 m | / | | |
| Wasserschutzgebiet | 1.000 m | Freimersheim, Aufspringquelle - Zone III (Trinkwasserschutzgebiet im Entwurf) | 402100311 | innerhalb des Plangebiets |
| | | Freimersheim, Aufspringquelle - Zone II (Trinkwasserschutzgebiet im Entwurf) | 402100311 | ca. 140 m östlich |
| Naturdenkmal | 500 m | / | | |
| Geschützter Landschaftsbestandteil | 500 m | / | | |
| Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope | 250 m | / | | |

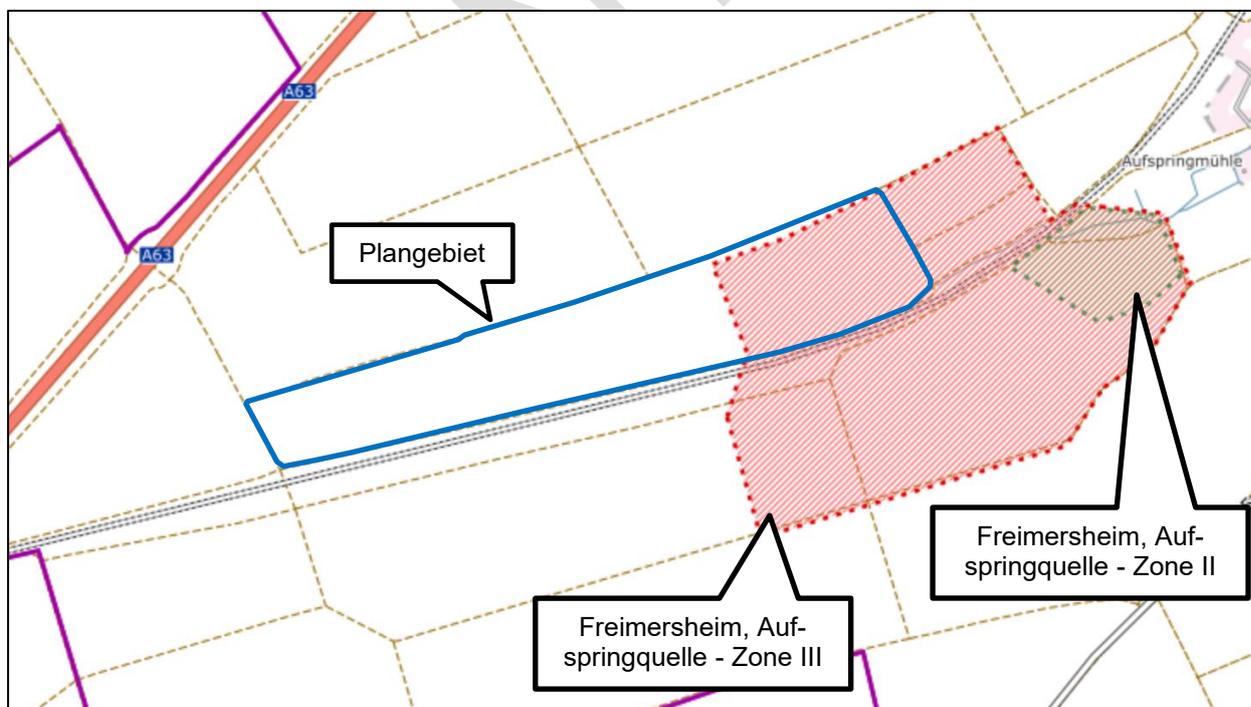


Abb. 6: Wasserschutzgebiete; unmaßstäblich; GDA-Wasser RLP 2025; <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=12588>; Plangebiet grob blau markiert durch Enviro-Plan GmbH 2025

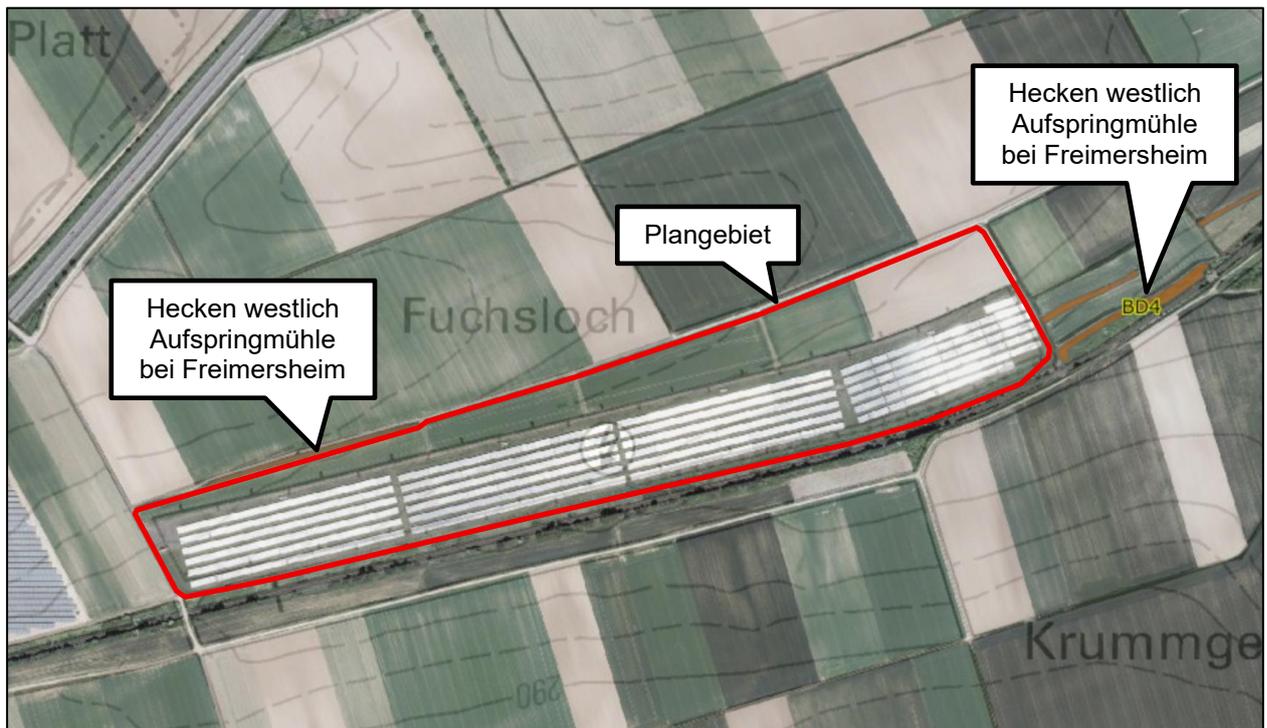


Abb. 7: Biotoptypen (braun) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2025; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2025

Nordwestlich sowie östlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich die Biotope „Hecken westlich Aufspringmühle bei Freimersheim“ (BT-6214-0028-2009; Biotoptyp: Böschungshecke BD4), die gemäß LANIS jedoch nicht als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG dargestellt sind.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)

2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

2.1.1 Fläche

Das Plangebiet ist rund 17,7 ha groß, wovon 2/3 der Fläche als Sondergebiet „Photovoltaik“ und etwa 1/3 als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen ist. Folglich ist das Plangebiet derzeit bereits größtenteils mit PV-Modulen überdacht. Unterhalb und zwischen den Modulen besteht Grünland. Im nördlichen Bereich wird das Plangebiet aktuell landwirtschaftlich als Ackerland genutzt.

Die innerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlage vorhandenen Teilversiegelungen (innere Erschließungswege) und Vollversiegelungen (Trafostation, Ramppfosten) stellen geringe Vorbelastungen in Form bestehender Flächenversiegelungen dar. Die bestehende PV-Freiflächenanlage ist vollständig umzäunt, sodass die Fläche nicht öffentlich zugänglich ist.

2.1.2 Boden

Das Plangebiet liegt gemäß den Bodenflächendaten 1:200.000 in der „Bodengroßlandschaft der Lösslandschaften des Berglandes“ mit Böden aus Kalktschernoseme aus Löss sowie entlang der Bahnlinie in der „Bodengroßlandschaft der Auen und Niederterrassen“ mit Böden aus Vegen und Gley-Vegen aus carbonatischem Auenschluff und Auenlehm. Als Petrografie wird in der Geologischen Übersichtskarte 1:300.000 überwiegend „Löß, Lößlehm, Schwemmlöß und Sandlöß“ (Stratigraphie: Quartär, Pleistozän) und teilweise „Kalkstein, weissgrau, mit tonig-mergeligen Einschaltungen, lokal Quarzsand führend“ (Stratigraphie: Tertiär, Oberoligozän - Untermiozän, "Kalktertiär" im Mainzer Becken, Oberrheingraben und Hunsrück) angegeben. Böden mit einer Funktion als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte sowie naturnahe Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden (LGB-RLP 2023).

Als Feinbodenart wird in der BFD5L für das gesamte Plangebiet „Lehm“ (L) angegeben. Gemäß der Karte zur Bodenerosionsgefährdung wird zu dem südlichen Bereich, in welchem sich die bestehende PV-Freiflächenanlage befindet, keine Angabe gemacht. Die Landwirtschaftsfläche im nördlichen Bereich des Plangebiets weist eine sehr geringe bis mittlere Bodenerosionsgefährdung auf. Innerhalb des Plangebiets bestehen Ackerzahlen im Bereich von > 20 bis ≤ 40, > 40 bis ≤ 60, > 60 bis ≤ 80 sowie > 80 bis ≤ 100, wobei die Ackerzahlen von > 60 bis ≤ 80 leicht überwiegen. Im östlichen Bereich sowie im Zentrum bestehen im Vergleich zum westlichen Bereich Flächen mit niedrigeren Ackerzahlen. In der unmittelbaren Umgebung kommen überwiegend Ackerzahlen zwischen > 60 bis ≤ 80 sowie > 80 bis ≤ 100 vor (s. Abb. 8). Grundsätzlich beinhaltet die landwirtschaftliche Fläche des Plangebiets (nördlicher Bereich) eine durchschnittliche Ertragsmesszahl von ca. 74 und liegt damit leicht oberhalb der Ortsgemeinde Freimersheim bestehenden durchschnittlichen Ertragsmesszahl von 71 sowie der durchschnittlichen Ertragsmesszahl für die Verbandsgemeinde Alzey-Land von ca. 73 (s. Abb. 9). Aufgrund der hohen Ackerzahl ist das Ertragspotential überwiegend „sehr hoch“ (im Osten und im Zentrum: mittel bis hoch). Das korrespondiert ebenfalls mit der Umgebung des Plangebiets (LGB-RLP 2023).

Die Bodenfunktionsbewertung im Plangebiet wird überwiegend als „sehr hoch“ angegeben. Der Bereich im Osten und im Zentrum hat dahingegen eine „geringe“ bzw. „mittlere“ Gesamtbewertung (LGB-RLP 2023).

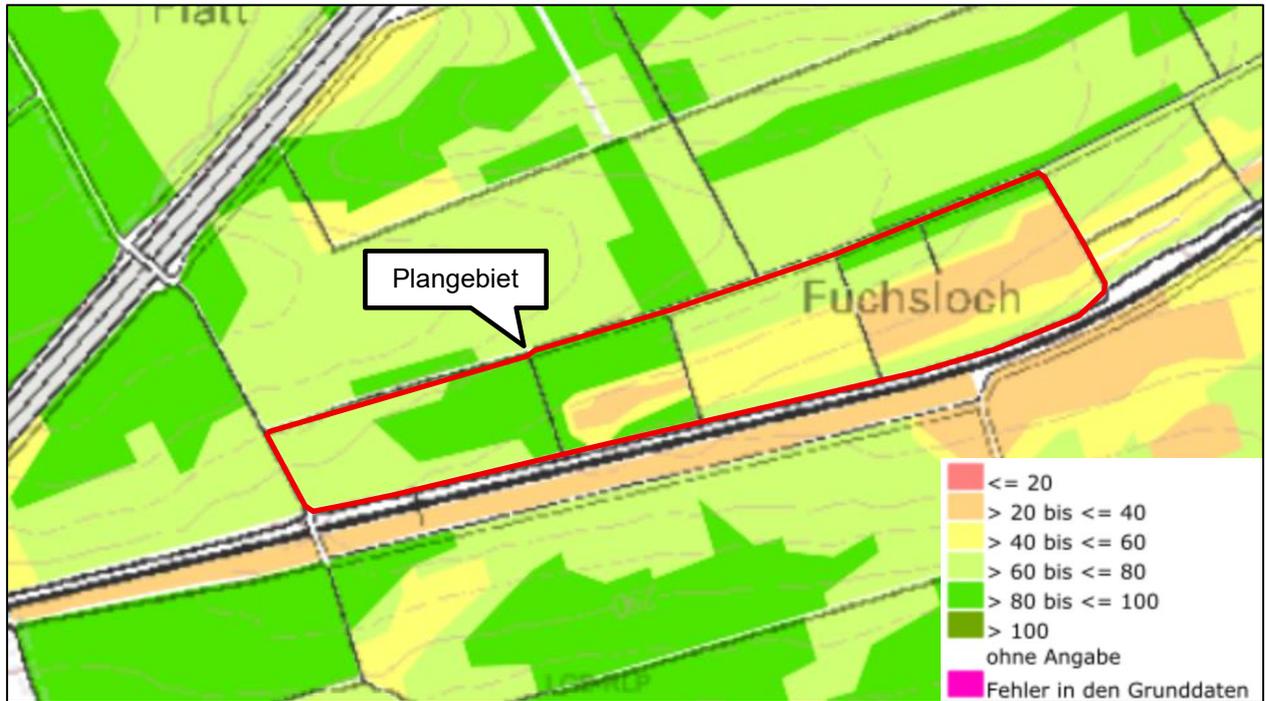


Abb. 8: Ackerzahlen © Landesamt für Geologie und Bergbau / Kartenviewer 2023; unmaßstäblich; <https://mapclient.lgb-rlp.de/>; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan GmbH 2025

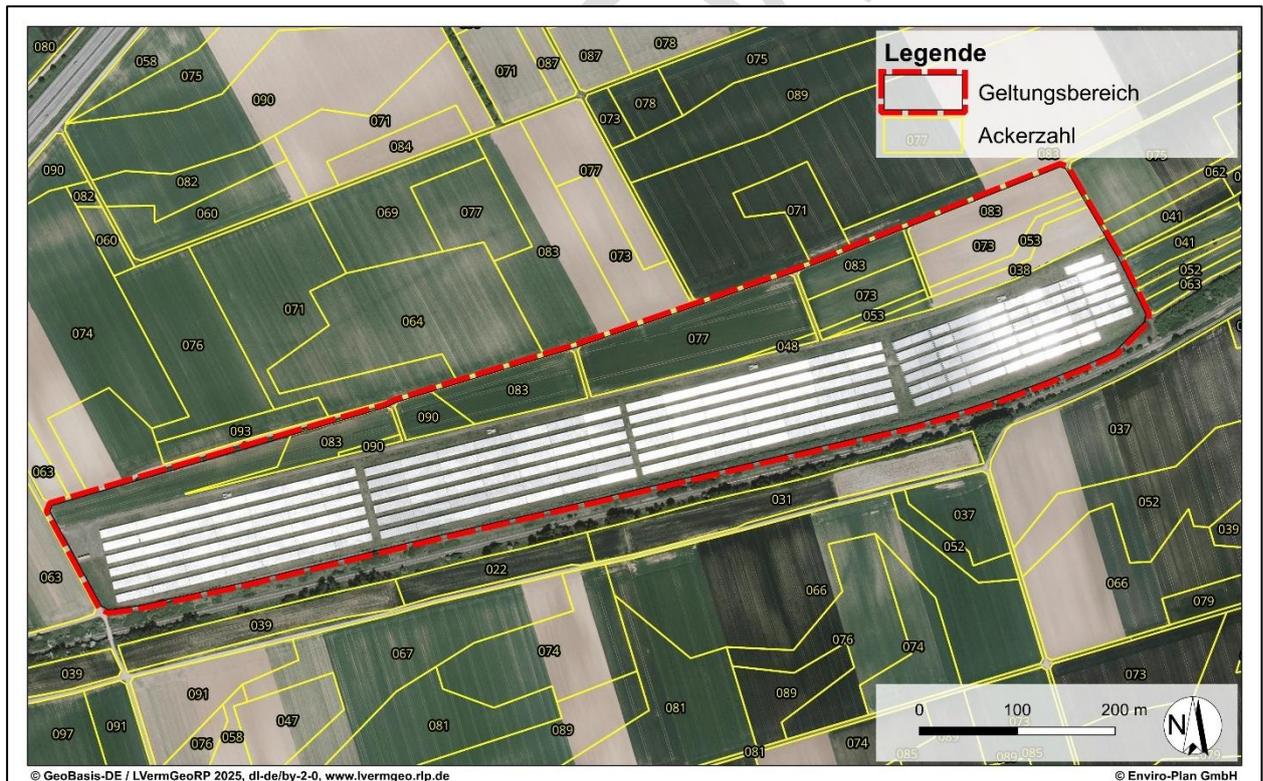


Abb. 9: Ertragsmesszahlen im Plangebiet; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2025), dl-de/by-2-0, <http://lvermgeo.rlp.de>, Plangebiet markiert durch Enviro-Plan GmbH 2025

Gemäß dem aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Alzey-Land (Teilfortschreibung Siedlungsentwicklung) aus dem Jahr 2023 wird im Osten ein Grabungsschutzgebiet ausgewiesen.

Nach aktuellem Kenntnisstand liegen im Plangebiet keine Altlasten, Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen vor.

Vor der aktuellen Nutzung als Photovoltaikstandort wurde die Fläche intensiv landwirtschaftlich genutzt (bis ca. 2013). Der nördliche Bereich des Plangebiets wird momentan immer noch landwirtschaftlich betrieben, sodass an dieser Stelle entsprechend von einer Belastung der Böden durch Düngung und Pestizideinsatz auszugehen ist. Innerhalb der bestehenden PV-Freiflächenanlage wird dahingegen auf Pflanzenschutzmittel verzichtet.

2.1.3 Wasser

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebiets im Entwurf „Freimersheim, Aufspringquelle“ (siehe auch Kap. 1.9.4).

Oberflächengewässer

Im Plangebiet selbst gibt es keine Oberflächengewässer. Ca. 370 m östlich des Plangebiets verläuft der *Aufspringbach* (Gewässer 3. Ordnung) sowie etwa 540 m nordöstlich der *Freimersheimer Bach* (Gewässer 3. Ordnung), welche beide direkt östlich an die Siedlungsbebauung von Freimersheim angrenzend in den *Weidasserbach* (Gewässer 3. Ordnung) münden (ca. 900 m östlich des Plangebiets).

Das nächstgelegene Stillgewässer befindet sich nördlich des Plangebiets in etwa 500 m Entfernung innerhalb einer Gehölzgruppe entlang der Autobahn A 63.

Gemäß den neuen Sturzflutgefahrenkarten, die die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen zeigen, ist das Plangebiet vor allem an der südlichen Geltungsbereichsgrenze außerhalb der mit Modulen überstellten Bereiche betroffen. Hier bestehen bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis Fließgeschwindigkeiten von 0,2 bis < 1,0 m/s bzw. Wassertiefen von 5 bis < 30 cm mit der Fließrichtung nach Osten. Teilweise wird das Plangebiet auch im Bereich der Module betroffen, wobei Starkregen hier nach Süden abfließt. Insbesondere im Bereich der Bahnlinie ist mit hohen Auswirkungen durch Starkregen zu rechnen (LFU 2025) (s. Abb. 10 und Abb. 11).

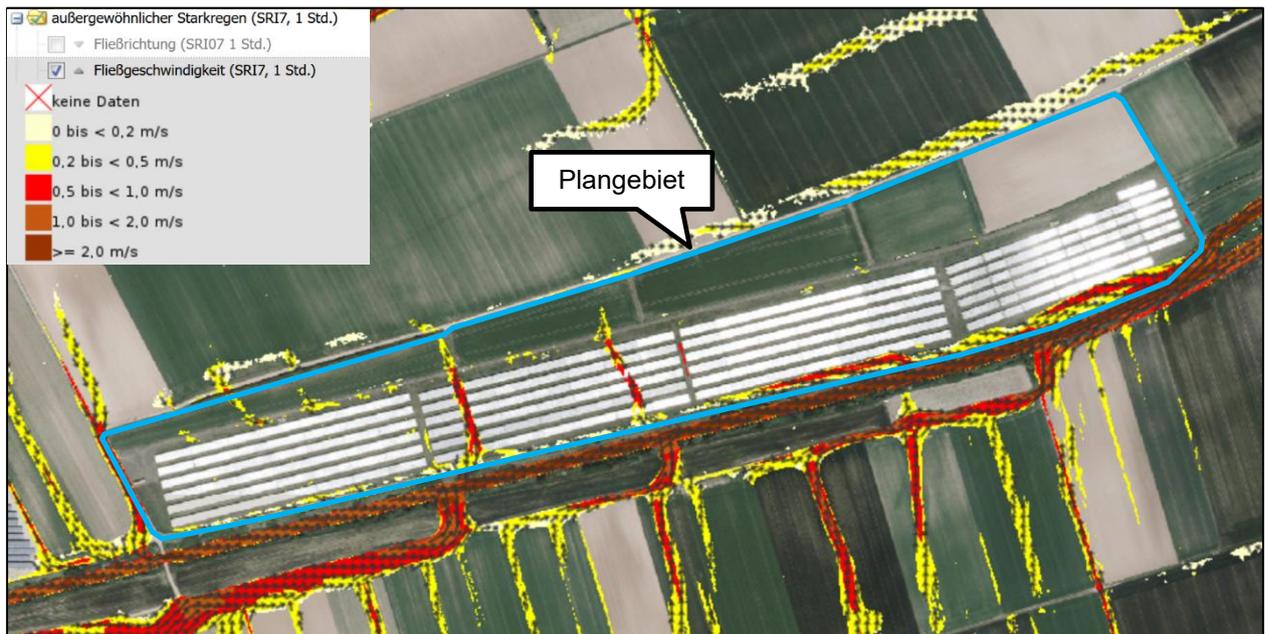


Abb. 10: Sturzflutgefahrenkarte (Fließrichtung und Fließgeschwindigkeiten); unmaßstäblich; Quelle: LFU 2025; Plangebiet grob blau markiert durch Enviro-Plan GmbH 2025

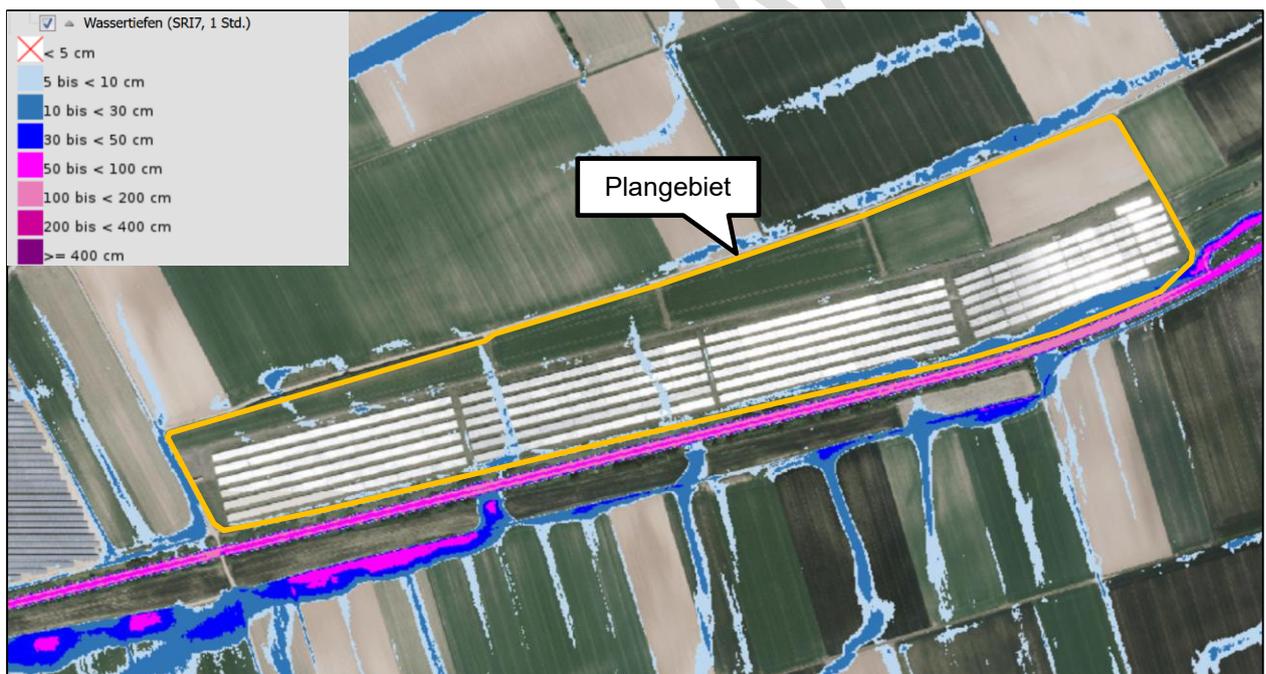


Abb. 11: Sturzflutgefahrenkarte (Wassertiefen); unmaßstäblich; Quelle: LFU 2025; Plangebiet grob orange markiert durch Enviro-Plan GmbH 2025

Grundwasser

Das Plangebiet liegt im hydrogeologischen Raum „Oberrheingraben mit Mainzer Becken“ (LGB-RLP 2023) sowie in der Grundwasserlandschaft „Tertiäre Kalksteine“ (GDA-WASSER RLP 2025).

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird teilweise als „mittel“ und teilweise als „ungünstig“ dargestellt. Die Grundwasserneubildungsrate liegt im Plangebiet bei 6,7 mm/a und wird demnach als „gering“ bewertet (GDA-WASSER RLP 2025).

2.1.4 Luft/Klima

Das Plangebiet befindet sich innerhalb einer großen zusammenhängenden Offenlandfläche und zählt damit lokalklimatisch zu den Freiland-Klimatopen.

Freiland-Klimatope treten auf windoffenen Wiesen- und Ackerflächen auf und weisen einen „extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte“ sowie eine intensive nächtliche Kaltluftproduktion auf (MVI 2012). Freiland-Klimatope können damit eine wichtige Ausgleichsfunktion für lufthygienisch belastete Bereiche (Siedlungen, Gewerbegebiete, etc.) einnehmen. Im vorliegenden Fall ist entsprechend des Reliefs mit einem Kaltluftabfluss in Richtung der südlich gelegenen Bahnlinie zu rechnen. Hier und insgesamt liegen keine lokalklimatisch belasteten Bereiche im Zusammenhang mit dem Plangebiet. Die Fläche besitzt damit keine siedlungsklimatische Relevanz. Eine besondere Bedeutung des Plangebiets als Ausgleichsfunktion für das Lokalklima ist hier demnach nicht zu erkennen.

Durch die Nähe der Autobahn wirken zusätzlich Belastungen durch Verkehrsemissionen (CO, NOx etc.) auf das nähere und mittlere Umfeld und somit auch auf das Plangebiet. Der Gleiskörper ist durch eine intensive Erwärmung am Tag und eine rasche nächtliche Abkühlung gekennzeichnet, allerdings liegen die Oberflächentemperaturen dort höher als im Freiland.

Durch die schon bestehende Photovoltaikanlage können geringfügige Änderungen hinsichtlich der Lufttemperatur und des Luftabzuges bestehen: Durch die Aufnahme von Sonnenenergie heizen sich die PV-Module und im geringen Maß auch die metallischen Trägerkonstruktionen auf. Dadurch können im Hochsommer veränderte Luftströmungen im Nahbereich der Anlage auftreten.

2.1.5 Pflanzen

Die Fläche unterhalb und zwischen den PV-Modulen wird als Grünland gepflegt. Im nördlichen Bereich des Plangebiets wird die Fläche ackerbaulich genutzt. Entlang des Zauns, der die PV-Anlage einfriedet, bestehen Eingrünungen. Dies lässt sich insbesondere im Süden zwischen PV-Anlage und Bahnlinie ausfindig machen, während entlang der Zaungrenze im Westen, Osten und Norden lediglich teilweise Eingrünungen bestehen. Die Anpflanzung hat sich im Norden allerdings nicht so entwickelt, wie im Bebauungsplan „Solarpark Freimersheim I“ aus dem Jahr 2013 angegeben (durchgängige mindestens dreireihige Strauchhecke im Norden). Die im bisherigen Bebauungsplan geforderte Entwicklung von Gebüschgruppen im Süden, Westen und Osten lässt sich im Plangebiet größtenteils in dieser Form feststellen.

Nordwestlich und östlich grenzt außerdem eine Hecke an das Plangebiet an (Biotop „Hecken westlich Aufspringmühle bei Freimersheim“; BT-6214-0028-2009; Biotoptyp: Böschungshecke BD4).

Das Grünland im Bereich der PV-Anlage wird im Rahmen der Biotoptypenerfassung tiefergehend kartiert und auf einen möglichen Schutzstatus hin überprüft. Ggf. vorkommende geschützte Pflanzenarten werden dokumentiert. Die Ergebnisse werden zur Offenlage vorgelegt.

In den Ackerflächen ist aufgrund der intensiven Bewirtschaftung und durch den anzunehmenden Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln nicht mit einer wertvollen Florenausstattung bzw. besonders oder streng geschützten Arten zu rechnen. Hier sind lediglich ubiquitäre Ackerbegleitarten zu erwarten.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Ein potenzielles Vorkommen von nach FFH-Anhang IV geschützten Pflanzenarten im Plangebiet kann derzeit nicht vollständig ausgeschlossen werden und ist im Rahmen der Biotoptypenerfassung bzw. speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, welche für die Offenlage vorgelegt wird, zu ermitteln.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Pflanzenarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind sowie in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführte, natürliche und naturnahe Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse.

Tabelle 3: In RLP planungsrelevante und für die Umwelthaftung nach §19 BNatSchG relevante Pflanzen bzw. Moose des Anhangs II der FFH-Richtlinie;

Rote Liste: [...] = Einstufung nach inoffizieller Roten Liste, (neu) = nicht berücksichtigt in RL (neu für Gebiet), 0 = ausgestorben oder verschollen, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet.

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Rote Liste RLP | Rote Liste D | FFH-Richtlinie | aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6214 Alzey ¹ |
|--------------------------------|--------------------------------|----------------|--------------|----------------|--|
| <i>Buxbaumia viridis</i> | Grünes Koboldmoos | [0] | 2 | Anh. II | - |
| <i>Dicranum viride</i> | Grünes Besenmoos | [3] | 3 | Anh. II | - |
| <i>Hamatocaulis vernicosus</i> | Firnisglänzendes Sichelmoos | [0] | 2 | Anh. II | - |
| <i>Meesia longiseta</i> | Langstieliges Schwanenhalsmoos | [0] | 0 | Anh. II | - |
| <i>Notothylias orbicularis</i> | Kugel-Hornmoos | (neu) | 2 | Anh. II | - |
| <i>Orthotrichum rogeri</i> | Rogers Kapuzenmoos | (neu) | 2 | Anh. II | - |

Im Plangebiet können Vorkommen von planungsrelevanten Moosen des Anhangs II der FFH-Richtlinie, die vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG betrachtungsrelevant sind, im Bereich der beplanten Offenlandflächen und dem bestehenden Solarpark aufgrund dessen Habitatpotenzials ausgeschlossen werden. Es sind keine aktuellen Vorkommen in dem vorliegenden TK-Messtischblatt 6214 Alzey und dem angrenzenden TK-Messtischblatt 6314 Kirchheimbolanden bekannt.

Ein Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen wird im Rahmen der Biotoptypenkartierung geprüft und zur Offenlage dargelegt.

2.1.6 Tiere

Der Großteil der Fläche im Plangebiet ist bereits mit PV-Modulen überstellt. Die im Norden befindliche Fläche für die Landwirtschaft ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur bedingt als Habitate für besonders oder streng geschützte Arten geeignet. Auf den Ackerflächen sind vorwiegend ubiquitäre Arten zu erwarten. Innerhalb der Grünlandflächen unterhalb und zwischen den PV-Modulen sowie entlang der angrenzenden Heckenstrukturen ist mit einer höheren Artenvielfalt und ggf. auch mit geschützten Arten zu rechnen.

In Bezug auf Vogelarten könnten innerhalb des Plangebiets vor allem bodenbrütende Arten des Offenlandes (wie die Feldlerche) als Brutvogel vorkommen. Die Autobahn A 63 sowie die Bahnstrecke stellen Vorbelastungen dar.

Für Insekten stellen die angrenzenden Heckenstrukturen sowie das Grünland innerhalb des Sondergebietes geeignete Lebensräume dar. Reptilien können insbesondere entlang der Bahnlinie als auch im Bereich des aufgeschütteten Steinhaufens am nordöstlichen Rand der bestehenden PV-Anlage entlang des Zauns vorkommen (s. Abb. 12). Ein Vorkommen besonders und streng geschützter Vertreter dieser Artengruppen ist nicht ausgeschlossen. Die Bedeutung des Grünlands im Plangebiet für die Artengruppen ist im Rahmen der faunistischen und vegetationskundlichen Kartierungen bis zur Offenlage zu bewerten.

¹ Quellen: LFU (2020a), LFU (2020b)



Abb. 12: Steinhaufen entlang des Zaunes der bestehenden PV-Anlage

Ein Vorkommen von Amphibien im Plangebiet kann nicht sicher ausgeschlossen werden, ist aber eher als unwahrscheinlich zu bewerten. Es sind zwar keine Gewässerlebensräume innerhalb des Plangebiets vorhanden, jedoch ist ein Durchwandern des Plangebiets grundsätzlich möglich, sodass es als Landlebensraum für Amphibien fungieren könnte.

Für Fledermäuse kann das Plangebiet eine Bedeutung als Lebensraum bzw. als Nahrungshabitat oder als Leitlinie haben. Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Artengruppe sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Vorkommen von Vertretern der Artengruppen Knochenfische und Rundmäuler, Krebse, Weichtiere und Libellen können aufgrund fehlender geeigneter Gewässerlebensräume im Plangebiet und in seinem Umfeld ausgeschlossen werden.

Eine genauere Abschätzung der Vorkommenspotenziale schützenswerter Arten oder Artgruppen im Plangebiet erfolgt im weiteren Planungsprozess nach einer vertiefenden Betrachtung und den vorliegenden Ergebnissen der faunistischen und vegetationskundlichen Erfassungen. Aktuell werden bestimmte relevante Tierarten (Brutvogelkartierung, Erfassung von Reptilien, Habitatpotenzialanalyse Insekten) sowie der Biotopbestand erfasst.

Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG

Ein Auftreten von nach FFH-Anhang IV geschützten Arten im Plangebiet kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Das Habitatpotenzial und reelle Vorkommen von relevanten Artengruppen werden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelt und zur Offenlage dargestellt.

Umwelthaftung nach § 19 BNatSchG

Zusätzlich zum besonderen Artenschutz sind vor dem Hintergrund eines möglichen Umweltschadens nach § 19 Abs. 1 BNatSchG auch die Tierarten betrachtungsrelevant, die ausschließlich in FFH-Anhang II (und nicht gleichzeitig auch in FFH-Anhang IV) aufgeführt sind.

Tabelle 4: Liste der in RLP vorkommenden (letzte 10 – 15 Jahre) planungsrelevanten, nach Anhang II (und nicht IV) der FFH-Richtlinie geschützten Tierarten (ohne Knochenfische und Rundmäuler, Krebse, Weichtiere und Libellen)

| Artengruppe | Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | FFH-Anhang | aktuelle Vorkommen im TK-Blatt 6214 Alzey ² |
|----------------|---------------------------------|---|------------|--|
| Schmetterlinge | <i>Euphydryas aurinia</i> | Goldener Scheckenfalter, Skabiosen-Scheckenfalter | Anh. II | - |
| Schmetterlinge | <i>Euplagia quadripunctaria</i> | Spanische Flagge, Russischer Bär | Anh. II | x |
| Käfer | <i>Limoniscus violaceus</i> | Veilchenblauer Wurzelhalsschnellkäfer | Anh. II | - |
| Käfer | <i>Lucanus cervus</i> | Hirschkäfer | Anh. II | x |

In dem vorliegenden TK-Messtischblatt 6214 Alzey sind von den aufgeführten Tierarten des FFH-Anhangs Vorkommen folgender Arten bekannt: Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*).

Die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) besiedelt unterschiedliche Lebensräume. Dazu gehören u.a. Lichtungen, Heckenlandschaften oder auch offene trockene, sonnige Halden. Bevorzugt werden „struktur- und blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüsch, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten“ (LFU 2014a). Aufgrund der Habitatausstattung (Grünland) ist ein Vorkommen der Spanischen Flagge derzeit nicht hinreichend sicher auszuschließen. In der Erfassungssaison 2025 findet eine Grünlandkartierung sowie eine Habitatpotenzialanalyse für Insekten statt. Die Ergebnisse werden zur Offenlage dargelegt.

Der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) besiedelt als Waldart schwerpunktmäßig alte, lichte Eichenwälder, ist aber als Kulturfolger auch in urban-landwirtschaftlichen Räumen anzutreffen. Als Eiablageplätze werden mehrjährig abgestorbene Baumstümpfe an sonnig-warmen, offenen Standorten bevorzugt (LFU 2014b). Ein Vorkommen des Hirschkäfers innerhalb des Plangebiets ist aufgrund des fehlenden Habitatpotenzials auszuschließen.

2.1.7 Biologische Vielfalt

Unter der „Biologischen Vielfalt“ wird die „Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“ verstanden (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Der Begriff umfasst die folgenden drei Ebenen:

- die Vielfalt an Ökosystemen bzw. Lebensgemeinschaften, Lebensräumen und Landschaften,
- die Artenvielfalt,
- die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten.

Das „Bundesprogramm Biologische Vielfalt“ unterstützt seit 2011 die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Hierbei wurden Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland auf Grundlage bundesweit vorliegender Daten zu FFH-Lebensraumtypen und Daten zum Vorkommen verschiedener Artengruppen abgegrenzt. Die Hotspots der biologischen Vielfalt

² Quellen: BfN (2025), LFU (2020a), LFU (2020b)

stellen Regionen in Deutschland mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt charakteristischer Arten, Populationen und Lebensräume dar (BFN 2021).

Das Plangebiet liegt nicht in einem vom Bundesamt für Naturschutz ausgewiesenen Hotspot der biologischen Vielfalt Deutschlands.

Die biologische Vielfalt ist im Plangebiet aufgrund der Belastungen durch die Verkehrsinfrastrukturen (Lärm, optische Reize, Zerschneidung) sowie durch die intensive Ackernutzung im nördlichen Bereich des Plangebiets als gering einzustufen. In den Ackerflächen reduziert sich das Artenspektrum fast vollständig auf solche Arten, die nicht durch die Intensität der Bewirtschaftung verdrängt werden, d.h. auf ubiquitäre Arten sowie bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes. Hier ist mit einer geringen biologischen Vielfalt zu rechnen. Auf den Grünlandflächen innerhalb der bestehenden PV-Freiflächenanlage sowie den angrenzenden Heckenstrukturen ist dahingegen von einem größerem Artenspektrum auszugehen.

2.1.8 Landschaft und Erholung

Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt in der Großlandschaft „Nördliches Oberrheintiefland“, genauer in der Landschaft „Ilbesheimer Lösschwelle“ (Nr. 227.401) und zählt zum Landschaftsgrundtyp „Agrarlandschaften“ (LANIS-RLP 2025). Die Ilbesheimer Lösschwelle ist Bestandteil der Landschaft „Alzeyer Hügelland“. „Der Südteil des Alzeyer Hügellands ist geschlossener und nur wenig zerschnitten. Breite Rücken und Hochflächen sind ganz mit Löss überdeckt und bilden die Ilbesheimer Lössschwelle zwischen Selz und Pfrimm mit Kuppen um 300 m ü. NN. Die fruchtbaren Böden werden fast ausschließlich ackerbaulich genutzt. Durch den Mangel an Gewässern blieben große Teile des Gebietes siedlungsfrei“ (MKUEM 2025). Weiterhin liegt das Plangebiet im Naturraum „Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland“ (LANIS-RLP 2025).

Das Plangebiet befindet sich, abgesehen von dem Wasserschutzgebiet, außerhalb von Schutzgebieten, weswegen die Landschaft keinem besonderen Schutz unterliegt. Das Vogelschutzgebiet „Ackerplateau zwischen Ilbesheim und Flomborn“ liegt ca. 30 – 70 m südlich des Plangebiets und damit südlich des Bahndamms.

Das Landschaftsbild im Plangebiet wird hauptsächlich von der bestehenden PV-Freiflächenanlage inkl. Nebenanlagen (Trafostation, Wechselrichter), der unterhalb und zwischen den Modulen befindlichen Grünlandfläche sowie der Ackerfläche im nördlichen Bereich des Plangebiets geprägt. Im Nordwesten und Osten grenzen an das Plangebiet Heckenstrukturen an. Durch die bestehende PV-Freiflächenanlage „Solarpark Freimersheim I“ und den etwa 120 m westlich des Plangebiets vorhandenen „Solarpark Freimersheim 2“ liegen bereits technische Überprägungen der Landschaft vor. Weiterhin verlaufen südlich angrenzend eine Bahnlinie sowie in etwa 275 m Entfernung nordwestlich des Plangebiets die Autobahn A 63. Demnach liegen Vorbelastungen, auch in technischer Art, im näheren Umfeld des Plangebiets vor, wodurch das Landschaftsbild bereits beeinträchtigt ist. Dies wird durch die weiträumig wahrnehmbaren Windenergieanlagen zudem verstärkt.

Das Relief des Plangebietes ist leicht wellig und neigt sich insbesondere nach Süden (Richtung Bahndamm) und leicht nach Osten. Der höchste Geländepunkt im Plangebiet befindet sich im Nordwesten bei ca. 293 m ü. NN und der niedrigste Punkt im Südosten bei etwa 270 m ü. NN. Von der Autobahn A 63 ist eine Blickbeziehung in das Plangebiet aufgrund der Entfernung, der Topografie, der an die Autobahn angrenzenden Gehölzstrukturen sowie des dazwischenliegenden „Solarpark Freimersheim 2“ nicht gegeben. Da die Bahnlinie im Vergleich zum Plangebiet tiefer liegt und zudem von Gehölzstrukturen umgeben ist, bestehen auch von der Bahnstrecke aus keine Blickbeziehungen. Eine Einsehbarkeit von der Siedlungsbebauung Freimersheims ist aufgrund der Topografie, der vorhandenen Gehölzstrukturen sowie der Entfernung auszuschließen. Aus der näheren Umgebung ist demgegenüber eine Einsehbarkeit von den Wirtschaftswegen, die im Umkreis des Plangebiets die landwirtschaftlichen Flächen durchziehen, gegeben.

Erholung

Bedeutsame Erholungsinfrastruktur wie regional bedeutsame Rad- oder Wanderwege oder Infrastrukturalternativen zum dauerhaften Aufenthalt ist im Bereich des Plangebietes nicht vorhanden (TOURENPLANER RLP 2025, OUTDOORACTIVE 2025). Gemäß dem aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Alzey-Land (Teilfortschreibung Siedlungsentwicklung) aus dem Jahr 2023 bestehen jedoch unmittelbar westlich des Plangebiets sowie südlich der an das Plangebiet angrenzenden Bahnanlage Radwege auf den befestigten Wirtschaftswegen.

Das nahe Umfeld des Plangebiets dient dennoch der Erholung, da die umgebenden Wirtschaftswege als Spazier- und Radwege zur Naherholung genutzt werden können. Das Plangebiet selbst weist allerdings entsprechend der Nutzung als PV-Anlage bzw. Ackerfläche im Norden, einer weiteren westlich befindlichen PV-Anlage, der angrenzenden Bahnlinie sowie der in der Nähe durchquerenden Autobahn A 63, die allesamt eine Vorbelastung für die Erholungseignung darstellen, keine besondere Aufenthaltsqualität auf.

Die Bedeutung des Plangebietes für die landschaftsbezogene Erholungseignung kann demzufolge als „gering“ eingestuft werden.

2.2 Mensch und seine Gesundheit

Im Bereich des Plangebietes ist keine Wohnnutzung geplant. Die beplante Fläche unterliegt derzeit einer landwirtschaftlichen Nutzung (im Norden) bzw. ist mit Modulen als PV-Freiflächenanlage (Sondergebiet) überstellt. Im Plangebiet bestehen gemäß der Lärmkartierung von 2022 tagsüber Lärmpegelwerte, die entlang der Autobahn A 63 entstehen, von unter 64 dB(A) (LFU 2022). Es ist von einer Immissionslage (Lärm-, Schadstoff- oder Staubemissionen) durch vorbeifahrende Fahrzeuge auf der Autobahn A 63 auszugehen, jedoch nicht von einer signifikanten Vorbelastung. Wenige Meter südlich des Plangebiets ist aufgrund der Bahntrasse ebenfalls mit Lärmimmissionen zu rechnen.

2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine Hinweise auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter im Plangebiet vor.

2.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Bewirtschaftung bzw. Nutzung der Flächen in ihrer aktuellen Form bestehen bleibt. Demnach wird der südliche Bereich des Plangebiets weiterhin für Photovoltaik genutzt und der nördliche Bereich landwirtschaftlich betrieben.

3 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Wird zur Offenlage ergänzt.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DES BESONDEREN ARTENSCHUTZES NACH § 44 BNATSCHG

In § 44 BNatSchG werden die für den Artenschutz auf nationaler Ebene wichtigsten Verbotstatbestände festgelegt, die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 gegenüber *besonders geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und in Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 gegenüber *streng geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14) sowie allen europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12) gelten.

Die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich auf:

- Nr. 1 das Nachstellen, Fangen, Verletzen und **Töten** von Tieren (inkl. deren Entwicklungsformen),
- Nr. 2 das **Stören**,
- Nr. 3 die **Zerstörung** von Nist-, Brut- sowie Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren,
- Nr. 4 und auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte wild lebender Pflanzen (inkl. deren Entwicklungsformen).

In den Absätzen 2 und 3 des § 44 BNatSchG wird das Besitz- und Vermarktungsverbot bestimmter Arten festgelegt. Absatz 4 richtet sich an die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.

Für bau- und immissionsschutzrechtliche Fachplanung besonders relevant ist vor allem der § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG. Tötungs-, Störungs- und Zerstörungstatbestände können sich durch die Beeinträchtigungen bei Eingriffen ergeben.

Bei der Bewertung, ob die Zugriffsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG eingehalten werden, ist (gerade in Bezug auf Vögel) die Tötung dieser bei lebensnaher Betrachtung nicht ausschließbar (NUR 2010). Der **Tötungs- und Verletzungstatbestand** zielt auf den Schutz von Individuen einer besonders geschützten Art ab (Individuenbezug; BVERWG 2008). Die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population erlangen demgegenüber erst bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen sowie im Rahmen der sog. CEF-Maßnahmen Beachtung (IDUR 2011).

In der Praxis werden häufig Prognosen abgegeben, die eine Gefährdung der entsprechenden Art mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angeben, wenn nicht eindeutig festgestellt werden kann, ob mit der Realisierung eines Vorhabens tatsächlich die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten verbunden ist (IDUR 2011).

Dabei ist der Verbotstatbestand im Rahmen der Eingriffszulassung generell durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, so weit möglich und verhältnismäßig, zu reduzieren (IDUR 2011). Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG setzt voraus, dass es sich um eine „erhebliche“ Störung handelt, die nach der Legaldefinition des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens (-raum) -ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG „insbesondere“ dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduk-

tionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Nach einem Urteil des BVerwG (2008) wird das **Zerstörungsverbot** von Habitaten (und Teilhabitaten) des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich individuumsbezogen ausgelegt. Es bezieht sich auf einzelne Nester, Bruthöhlen, bzw. „Lebens- und Standortstrukturen“, die nicht zerstört werden dürfen. Die Zerstörung von Nahrungshabitaten fällt nach der Entscheidung des BVerwG nicht unter das Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- und Bauleitplanung

In § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG wird festgelegt, dass für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen sind oder bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB, ein Verstoß gegen das **Zerstörungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Kann die ökologische Funktion nicht erhalten werden, ist diese nach § 15 BNatSchG wiederherzustellen. Dafür kommen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF –measures to ensure the continuous ecological functionality) in Betracht.

Ein Verstoß gegen das **Tötungs- und Verletzungsgebot** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn „die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“

Das **Verbot des Nachstellens und Fangens** wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt indes gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

Ausnahmen

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen. Es kann zu solchen, näher bestimmten Ausnahmen (erhebliche wirtschaftliche Schadensvermeidung, Tier- und Pflanzenschutz, Forschungsbedarf, Gesundheit von Menschen, zwingendes öffentliches Interesse) durch die Behörden nur kommen, wenn sich keine zumutbaren Alternativen bieten und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

Befreiung

Von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nach § 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag befreit werden, wenn sich die Durchführung der Verbote im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Untergesetzliche Normen

Auf Bundesebene wurde der „Standardisierte Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen“ (UMK 2020) verabschiedet.

Eine Auswertung und Bewertung von Vorkommen relevanter Tierarten erfolgt zur Offenlage.

5 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUM AUSGLEICH DER BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Wird zur Offenlage ergänzt.

6 GEPRÜFTE ALTERNATIVEN (ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)

Da die bereits bestehende PV-Freiflächenanlage nach Norden erweitert und repowert wird, kommt keine weitere Standortalternative in Betracht.

7 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

7.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Für die Darstellung der planungsrechtlichen Ausgangssituation und Vorgaben wurden der Flächennutzungsplan, weitere übergeordnete Planungen sowie relevante Fachplanungen ausgewertet und berücksichtigt. Aktuell werden bestimmte relevante Tierarten (Brutvogelkartierung, Erfassung von Reptilien, Habitatpotenzialanalyse Insekten) sowie der Biotopbestand erfasst.

7.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen

Auf die gemeindlichen Pflichten nach § 4c BauGB zur Überwachung wird hingewiesen. Demnach überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB. Sie nutzen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.

8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Wird zur Offenlage ergänzt.

Bearbeitet:

i.A. Andre Schneider, M. Sc. Umweltplanung und Recht

Odernheim, 11.08.2025

9 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR

- ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Hannover. Abrufbar unter: https://www.bauberufe.eu/images/doks/pv_leitfaden.pdf, letzter Zugriff: 16.06.2025.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2021): Förderschwerpunkt Hotspots der biologischen Vielfalt, Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/bpbv-hotspots>, letzter Zugriff: 16.06.2025.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2025): Artenportraits. Abrufbar unter: <https://www.bfn.de/artenportraits>, letzter Zugriff: 16.06.2025.
- BVERWG (2008): BVerwG 9 A 14.07 (9. Juli 2008).
- IDUR (INFORMATIONSDIENST UMWELTRECHT E.V., 2011): Recht der Natur – Artenschutzrecht, Sonderheft Nr. 66. Autoren: Würsig., T, Teßmer, D., Lukas, A. Herausgeber: Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.
- L.A.U.B. (2010): Landschaftsrahmenplan für die Region Rheinhessen-Nahe.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2014a): Steckbrief zur Art 6199 der FFH-Richtlinie. Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*). Abrufbar unter: https://natura2000-bwp-sb.naturschutz.rlp.de/steckbrief_arten.php?sba_code=6199, letzter Zugriff: 16.06.2025.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2014b): Steckbrief zur Art 1083 der FFH-Richtlinie. Hirschkäfer (*Lucanus cervus*). Abrufbar unter: https://natura2000-bwp-sb.naturschutz.rlp.de/steckbrief_arten.php?sba_code=1083, letzter Zugriff: 16.06.2025.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020a): Artdatenportal. Fachdienst Natur und Landschaft. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal>, letzter Zugriff: 16.06.2025.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020b): ARTeFAKT - Arten und Fakten. Abrufbar unter: <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>, letzter Zugriff: 16.06.2025.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2020c): Planung vernetzter Biotopsysteme – Zielkarte im Maßstab 1:25.000. Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>, letzter Zugriff: 16.06.2025.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2022): Lärmkartierung Rheinland-Pfalz 2022. Abrufbar unter: https://map-umgebungslaerm.rlp-umwelt.de/laermkartierung/index.php?service=laermkartierung_2022, letzter Zugriff: 16.06.2025.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2025): Wasserportal RLP - Sturzflutkarte. Abrufbar unter: <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefahrenkarten/sturzflutkarte>, letzter Zugriff: 16.06.2025.
- LGB-RLP (LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ, 2023): Bodenviewer. Abrufbar unter: <https://mapclient.lgb-rlp.de/>, letzter Zugriff: 16.06.2025.
- LUWG (LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ, 2015): Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie Verantwortungsarten. Liste für Arten in Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <https://www.edoweb-rlp.de/resource/edoweb:7035846/data>, letzter Zugriff: 16.06.2025.
- MKUEM (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ, 2021): Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz. 1. Auflage.

- MKUEM (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT, 2025): 227.401 Ilbesheimer Lösschwelle. Abrufbar unter: https://landschaften.naturschutz.rlp.de/landschaftsraeume.php?lr_nr=227.401, letzter Zugriff: 16.06.2025.
- MVI (MINISTERIUM FÜR VERKEHRSSICHERHEIT UND INFRASTRUKTUR BADEN-WÜRTTEMBERG 2012): Städtebauliche Klimafibel. Hinweise für die Bauleitplanung. Stuttgart. Abrufbar unter: https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Bauen/Klimafibel_2012.pdf, letzter Zugriff: 16.06.2025.
- NUR (NATUR UND RECHT, 2010): Beeinträchtigung von Rotmilan und Schwarzmilan durch Windkraftanlage. VG Minden. Urteil vom 10.03.2010. In: NATUR UND RECHT: 32: 891-897.
- OUTDOORACTIVE (2025): Entdecke die schönsten Touren in deiner Lieblings-Region. Abrufbar unter: https://www.outdooractive.com/de/map/#area=*&caml=9im,1c36kt,87wxdv,0,0&istm=1&sc=1&zc=13.33402,8.07694,49.70227, letzter Zugriff: 16.06.2025.
- TOURENPLANER RLP (2025): Der Tourenplaner Rheinland-Pfalz. Abrufbar unter: <https://www.rlp-tourismus.com/de/service/tourenplaner-rheinland-pfalz>, letzter Zugriff: 16.06.2025.
- WSW & PARTNER GMBH (2023): Verbandsgemeinde Alzey-Land – Teilfortschreibung Siedlungsentwicklung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Alzey-Land – Genehmigungsfassung. Abrufbar unter: https://www.alzey-land.de/vg-wAssets/docs/buergerservice/bauleitplanung/Sachlicher-Teilflaechennutzungsplan-Siedlungsentwicklung-der-Verbandsgemeinde-Alzey-Land/4_VG_AZ-La_-FNP_Siedlung-Begrueundung.pdf, letzter Zugriff: 16.06.2025.

10 ANHANG

Anhang 1: Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen

| Schutzgut | Zielaussage |
|-----------------|--|
| Fläche | <p>BNatSchG § 1 - Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich; Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile sind zu erhalten.</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf die Fläche</p> <p>BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Verringerung der Inanspruchnahme von Flächen für die bauliche Nutzung durch Nachverdichtung und Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>LBodSchG § 2 - Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß</p> |
| Boden | <p>BNatSchG § 1 - Erhalt von Böden, damit sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf den Boden ...</p> <p>BauGB § 1a - Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß</p> <p>BauGB § 202 - Schutz und Erhalt von Mutterböden vor Vernichtung und Vergeudung</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz des Bodens vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>BBodSchG § 1 - Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen; Vermeidung von Beeinträchtigungen auf den Boden in seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht</p> <p>BBodSchG § 4 - Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und Sanierungspflichten</p> <p>BBodSchG § 7 - Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen</p> <p>LBodSchG § 2 - Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen, Schutz der Böden vor Erosion und Verdichtung, sparsamer und schonenden Umgang mit dem Boden, Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten</p> |
| Wasser | <p>BNatSchG § 1 - Erhalt von Meeres- und Binnengewässer (insb. Natürliche und naturnahe Gewässer), einschließlich ihrer natürlichen Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik, und Bewahrung vor Beeinträchtigungen; Vorsorgender Schutz des Grundwassers</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Wasser</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz der Gewässer vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>WHG § 1 - Schutz der Gewässer als Teil des Naturhaushalts und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p> |
| Klima, Luft | <p>BNatSchG § 1 - Schutz von Luft und Klima, insb. Von Flächen mit günstiger lufthygienischer und klimatischer Wirkung (Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen)</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf das Klima</p> <p>BauGB § 1a - Durchführung von Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und der Anpassung an den Klimawandel dienen</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>TA Luft – Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen</p> |
| Pflanzen, Tiere | <p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt – Erhalt von wild lebenden Tieren und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten</p> |

| | |
|--------------------------------|--|
| | <p>BNatSchG § 19 - Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes</p> <p>BNatSchG § 44 - Zugriffsverbote: Verbot der Tötung von besonders geschützten Tierarten; Verbot der erheblichen Störung von streng geschützten Tierarten und der europäischen Vogelarten; Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten; Beschädigung oder Entfernung von besonders geschützten Pflanzenarten</p> <p>LNatSchG § 22 - Sicherung des Erhaltungszustands lokaler Populationen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten inklusive ihrer Lebensräume</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen...</p> <p>BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p> <p>USchadG – gesetzliche Regelungen für Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz von Tieren und Pflanzen vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p> |
| Biologische Vielfalt | <p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft durch die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts</p> <p>LNatSchG § 1 - Vermeidung von dauerhaften Schädigungen an Natur und Landschaft</p> <p>LNatSchG §§ 15 und 16 - Schutz von Feldflurkomplexen, Binnendünen und mageren Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen und Magerweiden im Außenbereich</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf [...] die biologische Vielfalt</p> <p>BNatSchG § 1 - Ausgleich oder Minderung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft</p> <p>USchadG – s. Tiere und Pflanzen</p> |
| Landschaft | <p>BNatSchG § 1 - Schutz, d.h. Sicherung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft; Sicherung von unzerschnittenen Landschaftsräumen, Schutz insb. von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften und Erholungsräumen</p> <p>BauGB § 1a - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz)</p> |
| Mensch und seine Gesundheit | <p>BNatSchG § 1 - Schutz von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt; Einhaltung der EU-Immissionsschutzwerte</p> <p>BImSchG § 1 - Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren oder erheblichen Belästigungen</p> <p>WHG § 1 – Schutz der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen und als nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung</p> |
| Kultur- und sonstige Sachgüter | <p>BImSchG § 1 - Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen</p> <p>BauGB § 1 Abs. 7 - Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p> |